



Richtlinie zur Benutzung Künstlicher Intelligenz (KI) und solcher Systeme an der Hochschule Nordhausen (KI-Richtlinie)

Das Präsidium erlässt aufgrund § 29 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) die folgende Richtlinie zur Benutzung Künstlicher Intelligenz (KI) und solcher Systeme an der Hochschule Nordhausen (KI-Richtlinie):

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Grundsätze für den Umgang mit KI	2
§ 4 Zulässigkeit und Einsatz von KI	3
§ 5 Verfahren bei der Nutzung von KI	3
§ 6 Kennzeichnung und Dokumentation von KI-Nutzung	4
§ 7 Verantwortlichkeiten und Pflichten	4
§ 8 Sonstiges	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Die rasante Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) und ihren Anwendungen eröffnet neue Chancen und Herausforderungen für Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Nordhausen. In diesem Kontext ist es das Ziel dieser Richtlinie, den verantwortungsvollen, reflektierten und rechtlich abgesicherten Umgang mit KI-Systemen zu fördern. Dabei soll der Einsatz von KI nicht nur das Lernen und Lehren bereichern, sondern unter Wahrung von ethischen, datenschutzrechtlichen und wissenschaftlichen Standards erfolgen.

Die Hochschule Nordhausen sieht in der Nutzung von KI-Technologien eine Chance zur Optimierung von Lernprozessen, zur Individualisierung der Lehre und zur Förderung der wissenschaftlichen

Kreativität. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass mit der Nutzung dieser Technologien Risiken verbunden sind, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, der Integrität wissenschaftlicher Arbeiten und der Wahrung von Chancengleichheit. Diese Richtlinie soll dazu beitragen, einen klaren Rahmen für den Einsatz von KI zu schaffen, der Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten Orientierung bietet und die Grundlage für transparente und faire Bedingungen in der Hochschulbildung schafft.

Die Hochschule beobachtet kontinuierlich die Auswirkungen von KI auf die akademische Praxis, um angemessene Anpassungen dieser Richtlinie vornehmen zu können. Der verantwortungsvolle Einsatz von KI basiert auf den Prinzipien der akademischen Integrität, der ethischen Verantwortung und der Förderung kritischer Reflexion. Ziel ist es, den Einsatz von KI-Technologien so zu gestalten, dass sie zum Wohl aller Beteiligten in Forschung, Lehre und Verwaltung beitragen und gleichzeitig die persönliche Entwicklung der Studierenden sowie die wissenschaftliche Qualität der Hochschule fördern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Beschäftigten und die Studierenden der Hochschule Nordhausen sowie alle weiteren Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Sinne des § 21 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG). Sie erstreckt sich auf die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in allen Bereichen von Lehre, Forschung, Prüfungen und Verwaltung.

(2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle internen und externen generativen und nicht-generativen KI-Systeme, die im Rahmen von Hochschulaktivitäten eingesetzt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

1. **Künstliche Intelligenz (KI):** Systeme, die in der Lage sind, Aufgaben zu erledigen, die normalerweise menschliche Intelligenz erfordern, wie z. B. das Verstehen von Sprache, das Erkennen von Bildern oder das Lösen komplexer Probleme. Dies umfasst sowohl generative als auch nicht-generative KI.
2. **Generative KI:** Künstliche Intelligenz, die in der Lage ist, Inhalte wie Texte, Bilder, Audios oder Videos eigenständig zu erzeugen, basierend auf Eingabedaten oder -anweisungen, z. B. durch maschinelles Lernen. Bekannte Beispiele sind Sprachmodelle wie ChatGPT oder Bildgeneratoren.
3. **Nicht-generative KI:** KI-Systeme, die analysieren, klassifizieren oder Entscheidungen treffen, jedoch keine eigenen Inhalte erzeugen. Beispiele sind KI-basierte Erkennungssysteme oder Empfehlungssysteme.
4. **Prompt:** Die Eingaben oder Befehle, die von einer Person in ein KI-System eingegeben werden, um eine bestimmte Ausgabe zu erzeugen. Prompts können aus Texten, Daten oder Anweisungen bestehen.

§ 3

Grundsätze für den Umgang mit KI

(1) KI-Systeme dürfen nicht als alleinige Grundlage für Entscheidungen herangezogen werden, die rechtliche Auswirkungen haben oder die betroffene Person in vergleichbarer Weise erheblich beeinträchtigen (vgl. Art. 22 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

(2) Der verantwortungsvolle Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) erfordert die Einhaltung folgender Grundsätze:

1. **Ethische Grundsätze:** KI-Technologien sind nur in einer Weise zu nutzen, die mit den Prinzipien der Gleichberechtigung und Chancengleichheit vereinbar sind. Jegliche Formen von Diskriminierung durch KI-Systeme sind auszuschließen. Lehrende und Studierende reflektieren die Auswirkungen von KI kritisch.

2. **Datenschutz und Informationssicherheit:** Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit von vertraulichen Informationen ist zentral für den Einsatz von KI an der Hochschule. Alle Hochschulmitglieder müssen sicherstellen, dass die geltenden Datenschutzvorgaben eingehalten werden. Dies bedeutet, dass keine personenbezogenen Daten ohne Rechtsgrundlage, z. B. durch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person, in KI-Systeme eingegeben werden dürfen. Ausnahmen können DSGVO-konforme KI-Systeme bilden, die durch die Hochschule in einer gesonderten Anlage 3 freigegeben sind.
3. **Prüfungsrecht und Chancengleichheit:** Die Chancengleichheit ist ein wesentlicher Grundsatz des Prüfungsrechts. Der Einsatz von KI in Prüfungen darf nicht dazu führen, dass einzelne Studierende benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Hochschule stellt sicher, dass für alle an einer Prüfung teilnehmenden Studierenden bezüglich des Einsatzes von KI dieselben Bedingungen gelten. Prüfungsaufgaben sollen so gestaltet sein, dass sie nicht ausschließlich durch den Einsatz von KI bewältigt werden können, sondern die Eigenleistung der Studierenden im Vordergrund steht.
4. **Akademische Integrität:** Die Hochschule fördert den verantwortungsvollen Einsatz von KI zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit. KI-Systeme dürfen den kreativen und eigenständigen Anteil der wissenschaftlichen Leistung nicht ersetzen. Auch wissenschaftliche Arbeiten, die unter Zuhilfenahme von KI erstellt wurden, müssen den wissenschaftlichen Standards entsprechen, insbesondere in Bezug auf Transparenz, Quellenangaben und Eigenständigkeit.
5. **Wissenschaftliche Redlichkeit und Täuschung:** Alle wissenschaftlichen Arbeiten und Prüfungsleistungen müssen den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen an der Hochschule Nordhausen (HSN-SgWP) in der aktuellen Fassung entsprechen. Die korrekte Angabe der verwendeten Quellen, einschließlich etwaiger KI-Systeme, ist zwingend erforderlich. Fehlen erforderliche Quellenangaben oder wird KI unzulässig als Hilfsmittel eingesetzt, wird dies als Täuschung gewertet.

§ 4

Zulässigkeit und Einsatz von KI

(1) **Wissenschaftliche Tätigkeit:** Bei der wissenschaftlichen Tätigkeit sind die „Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis“ gemäß der HSN-SgWP auch beim Einsatz von KI zugrunde zu legen. Insbesondere dürfen in der Forschung KI-Systeme eingesetzt werden, um Daten zu analysieren, Hypothesen zu entwickeln oder neue Erkenntnisse zu gewinnen. Forschungsergebnisse, die auf KI-gestützten Analysen beruhen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) **Lehre:** Der Einsatz von KI in Lehrveranstaltungen und zur Erstellung von Lehrmaterialien ist grundsätzlich zulässig. Aufgabenstellungen in der Lehre sollten so konzipiert sein, dass für deren Bearbeitung eine Eigenleistung erforderlich ist, auch wenn KI-Systeme als unterstützende Werkzeuge eingesetzt werden.

(3) **Wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden:** Der Einsatz von KI ist bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich zulässig, sofern die Ergebnisse eigenständig erbrachte Leistungen eines Studierenden darstellen. Ein KI-Einsatz darf in diesem Kontext nur als unterstützendes Hilfsmittel eingesetzt werden und die eigenständige wissenschaftliche Leistung nicht ersetzen. Die Zulässigkeit von KI in einzelnen Anwendungsfällen ist der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen. Soweit es dazu keine hochschulweite Festlegung gibt, entscheidet die jeweils prüfende Person über die Zulässigkeit.

(4) **Hochschulverwaltung:** Beschäftigte können KI-Systeme einsetzen, um ihre Arbeit effizient zu gestalten, beispielsweise in der Datenverarbeitung, Kommunikation und Verwaltung von Daten.

§ 5

Verfahren bei der Nutzung von KI

(1) Bei der Nutzung von KI-Systemen sind die folgenden Schritte zu beachten:

1. **Prüfung der zu verwendenden KI-Systeme:** Es sollte überprüft werden, ob das KI-System DSGVO-konform betrieben wird. Bei Bedarf unterstützen Beschäftigte des Medienzentrums und der/die Datenschutzbeauftragte bei der Beurteilung.

2. Prüfung der KI-Einstellungen vor der Nutzung:

Vor der Verwendung eines KI-Systems sind die Einstellungen der KI sorgfältig zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass die im beruflichen Kontext verarbeiteten schutzwürdigen und vertraulichen Daten und Informationen nicht in das Training der KI einfließen. Wenn die Möglichkeit besteht, sollte die Option zur Verwendung der Daten zu Trainingszwecken deaktiviert werden. Ist eine solche Deaktivierung nicht möglich, wird von der Nutzung der betreffenden KI abgeraten. Zudem sollte nach Möglichkeit die Eingabe-Historie sowie, falls vorhanden, die Memory-Funktion in den Einstellungen deaktiviert werden.

3. Sorgfalt bei der Eingabe von Daten:

Bei der Eingabe von Daten in KI-Systeme ist darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Daten oder sensiblen Informationen der Hochschule eingegeben oder hochgeladen werden, wenn keine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 vorliegt. Dies umfasst urheberrechtlich geschützte Werke, vertrauliche Unterlagen sowie Informationen, die indirekt Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten. Es sind personenbezogene Daten vor der Eingabe zu anonymisieren oder zu verfremden, beispielsweise durch die Verwendung von Pseudonymen anstelle von echten Namen. Auch bei der Angabe persönlicher Daten in KI-Tools sollte bedacht werden, dass die KI möglicherweise Nutzerprofile erstellt und diese Informationen an Dritte weitergegeben werden könnten. Nutzerinnen und Nutzer müssen eigenverantwortlich prüfen, ob das verwendete Datenmaterial rechtlichen Beschränkungen unterliegt, bevor es in KI-Anwendungen verarbeitet wird (z. B. Urheberrechte).

4. Sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der KI-Ergebnisse:

Die Ergebnisse, die von generativen KI-Systemen erzeugt werden, sollten stets mit Vorsicht behandelt und sorgfältig überprüft werden. Die vom System bereitgestellten Informationen können fehlerhaft sein und Zusammenhänge werden möglicherweise nicht korrekt dargestellt. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Quellenangaben und Informationen, die von der KI generiert wurden, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass im KI-generierten Inhalt

die ethischen Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 eingehalten sind und keine Benachteiligungen bestimmter Gruppen erfolgen oder bestehende gesellschaftliche Ungerechtigkeiten verstärkt werden. Durch den Einsatz von KI können Verzerrungen oder Vorurteile (Bias) entstehen oder verstärkt werden. Nutzerinnen und Nutzer tragen letztlich die Verantwortung dafür, den generierten Inhalt kritisch zu hinterfragen und sicherzustellen, dass er korrekt und ethisch vertretbar ist. Zudem ist sicherzustellen, dass keine geschützten Werke oder Teile davon reproduziert werden. Die Urheberrechte bleiben auch dann bestehen, wenn das Ergebnis durch eine KI erzeugt wurde und sind entsprechend zu beachten.

5. **Offener Umgang mit der Nutzung von generativer KI:** Der Einsatz von generativer KI sollte stets transparent und nachvollziehbar gestaltet werden. Es ist wichtig, dass die Nutzung klar gekennzeichnet und die Zwecke, für die die KI eingesetzt wird, offen kommuniziert werden. Besonders bei der Erstellung umfangreicherer Texte empfiehlt es sich, eine Dokumentation über den Einsatz der KI zu führen. Bei der Verwendung von KI-generierten Bildern ist es ebenfalls notwendig, die KI als Quelle zu benennen.
6. **Kritische Reflexion und Abwägung des KI-Einsatzes:** Der Einsatz von generativer KI im Hochschulkontext ist sorgfältig abzuwägen und kritisch zu reflektieren. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der KI die Ziele der Hochschultätigkeit unterstützt und keine unbeabsichtigten negativen Auswirkungen hat. Eine verantwortungsvolle Anwendung von KI setzt voraus, dass sie die akademischen Werte und die Integrität der Hochschule wahrt und gleichzeitig die Lern- und Lehrprozesse positiv beeinflusst.

§ 6

Kennzeichnung und Dokumentation von KI-Nutzung

- (1) Eine zentrale Anforderung dieser Richtlinie ist die transparente Kennzeichnung und Dokumentation des Einsatzes von KI-Systemen in wissenschaftlichen Arbeiten und Prüfungsleistungen. Dies umfasst folgende Vorgaben:

1. **Kennzeichnungspflicht:** Wissenschaftlich Tätige, Lehrende und Studierende sind verpflichtet, alle Inhalte, die durch KI-Systeme wesentlich generiert oder inhaltlich maßgeblich beeinflusst wurden, als solche eindeutig zu kennzeichnen. Dies kann durch einen Hinweis auf die entsprechenden Abschnitte oder Elemente (z. B. Seitenzahlen, Foliennummern) erfolgen, die durch KI erstellt wurden. Die Art und Weise der Kennzeichnung bei wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden ist durch die Prüfenden festzulegen. Die Kennzeichnung kann gemäß dem Muster zur Kennzeichnung (Anlage 2) erfolgen. Die Kennzeichnungspflicht von KI in einzelnen Anwendungsfällen ist der Übersicht in Anlage 1 zu entnehmen.
2. **Dokumentationspflicht:** Neben der Kennzeichnung hat eine Dokumentation des kennzeichnungspflichtigen KI-Einsatzes zu erfolgen. Dazu gehört insbesondere die Angabe des verwendeten KI-Systems, der Eingaben (Prompts), in welchem Umfang die KI-Ergebnisse in die Arbeit eingeflossen sind sowie der generierten Ausgaben. Der Inhalt sowie die Art und Weise der Dokumentation ist bei Prüfungen durch die jeweils prüfende Person festzulegen. Diese Dokumentation sollte in der wissenschaftlichen Arbeit der Prüfungsleistung vermerkt oder zusammen mit dieser eingereicht werden.

§ 7

Verantwortlichkeiten und Pflichten

- (1) Wissenschaftlich Tätige sind verpflichtet, die Richtlinie bei der Nutzung von KI in wissenschaftlichen Projekten und Publikationen zu beachten. Die Integrität und Transparenz der Forschungsergebnisse müssen gewahrt bleiben.
- (2) Lehrende sind dafür verantwortlich, Studierende über die zulässige Nutzung von KI zu informieren und sicherzustellen, dass alle wissenschaftlichen Arbeiten den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Sie müssen KI-generierte Lehrmaterialien auf ihre Qualität und Unvoreingenommenheit überprüfen.
- (3) Studierende tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinie in ihren wissenschaftlichen Arbeiten und Prüfungsleistungen. Sie müssen sicherstellen, dass alle KI-generierten Inhalte korrekt gekennzeichnet und dokumentiert werden.

(4) Die Hochschule Nordhausen ergreift Maßnahmen, um nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen. Alle durch die Hochschule in Betrieb genommenen und eingesetzten KI-Systeme werden gemäß der EU-Verordnung 2024/1689 (EU AI Act) in Risikoklassen eingestuft und regelmäßig überprüft. Für Hochrisiko-KI-Systeme werden erhöhte Transparenz-, Sicherheits- und Dokumentationsanforderungen sichergestellt.

§ 8

Sonstiges

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigten als Dienstanweisung, soweit Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes den Bestimmungen nicht entgegensteht.

(2) Die Hochschule Nordhausen bietet regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen zum Einsatz von KI an, um den sicheren und effizienten Umgang mit KI-Systemen zu fördern.

(3) Diese Richtlinie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neue technologische und rechtliche Entwicklungen angepasst. Vorschläge zur Verbesserung können von allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen eingebracht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 21.03.2025 in Kraft.

Nordhausen, 11. März 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht zur Zulässigkeit von KI-Systemen in schriftlichen Prüfungen

Anlage 2 – Muster zur Kennzeichnung

Anlage 3 – DSGVO-konforme KI-Systeme, die durch die Hochschule freigegeben wurden

Anlage 1- Übersicht zur Zulässigkeit von KI-Systemen bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten¹

Schritte		Beispiele für KI-Anwendungen (Stand: 10/2024)	Zulässig?	Kenntlichmachung?
1	Brainstorming, Themenvorschläge, Ideen und erste Strukturierungs- und Gliederungsentwürfe	■ Chat GPT ■ Gemini ■ Microsoft Copilot	Ja, HSN-weit	Keine Kenntlichmachung erforderlich, da keine zitierbaren Originalquellen vorliegen.
2	Recherche und erste Hinweise zu Literatur und Quellen als Vorstufe zur Lektüre von Originalquellen	■ Research GPT ■ Researchrabbit ■ Scholarcy ■ ConnectedPapers	☐ Ja, ohne Einschränkungen ☐ Nein ☐ Ja, mit den auf Seite 3 unter Schritt 2 spezifizierten Einschränkungen	Falls zulässig: Keine Kenntlichmachung erforderlich, da Originalquellen gelesen und im Zitationsstil der Arbeit aufgeführt werden.
3a	Inhalte: Texte generieren	■ Chat GPT ■ Claude ■ Gemini ■ Microsoft Copilot	☐ Ja, mit den in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und ggfs. auf Seite 3 spezifizierten Einschränkungen ☐ Nein	Falls zulässig: Kenntlichmachung erforderlich gemäß der KI Richtlinie der HSN.
3b	Inhalte: Bilder und Grafiken (statisch und dynamisch), Töne, Tabellen, Präsentationen, Code, Wireframes, Mockups etc.	■ Elevenlabs ■ Ideogram ■ Chat GPT ■ Adobe Firefly	☐ Ja, mit den in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und ggfs. auf Seite 3 spezifizierten Einschränkungen ☐ Nein	Falls zulässig: Kenntlichmachung erforderlich gemäß der KI Richtlinie der HSN.
4	Datenanalyse und Auswertung	■ Tableau ■ Julius AI ■ Microsoft Power BI	☐ Ja, ohne Einschränkungen ☐ Nein ☐ Ja, mit den auf Seite 3 unter Schritt 4 spezifizierten Einschränkungen	Falls zulässig: Kenntlichmachung erforderlich gemäß der KI Richtlinie der HSN.
5	Korrekturlesen und Verbesserung Sprachstil	■ Chat GPT ■ Claude	Ja, HSN-weit	Keine Kenntlichmachung erforderlich, da keine zitierbaren Originalquellen vorliegen

¹ Etwas modifiziert übernommen von Staubach, Juliane, & Dick, Thorsten (2024): Zulässigkeit und Kenntlichmachung von KI in schriftlichen Prüfungen in: *Die Neue Hochschule*, 2024-4, 30–31, <https://doi.org/10.5281/zenodo.11562270>.

Schritte	Beispiele für KI-Anwendungen (Stand: 10/2024)	Zulässig?	Kenntlichmachung?
Basis (KI-)Anwendungen während des gesamten Erstellungsprozesses: ■ Übersetzung ■ Redigieren ■ Literaturverwaltung & Zitationsmanagement	■ deeppl.com/de/write ■ cloud.trinka.ai ■ Chat GPT ■ Taschenrechner ■ Word-Prüfung ■ Citavi	Ja, HSN-weit	Keine Kenntlichmachung erforderlich, da keine zitierbaren Originalquellen vorliegen.
Weitere spezielle Hilfsmittel (z. B. Statistiksoftware)	■ SPSS ■ DATAtab	☐ Ja, ohne Einschränkungen ☐ Nein ☐ Ja, mit den auf Seite 3 unter Schritt 4 spezifizierten Einschränkungen	Falls zulässig: Kenntlichmachung erforderlich gemäß der KI Richtlinie der HSN.

Etwaige Spezifizierung der Einschränkungen

Schritt, für den Einschränkungen gelten		Spezifizierung der Einschränkungen
2	Recherche und erste Hinweise zu Literatur und Quellen als Vorstufe zur Lektüre von Originalquellen	
3a	Inhalte: Texte generieren	
3b	Inhalte: Bilder und Grafiken (statisch und dynamisch), Töne, Tabellen, Präsentationen, Code, Wireframes, Mockups etc.	
4	Datenanalyse und Auswertung	
Weitere spezielle Hilfsmittel (z. B. Statistiksoftware)		

Anlage 2 - Muster zur Kennzeichnung des Einsatzes von KI-Systemen (KI)

Diese Musterformulierungen dienen dazu, den Einsatz von KI-Systemen (KI) in verschiedenen akademischen Bereichen (Lehre, Forschung und Studien- und Prüfungsleistungen) transparent zu kennzeichnen. Je nach Rolle (Lehrende, Studierende, Forschende) und Anwendung (Texterstellung, Bild-/Grafikerstellung, Datenverarbeitung und Datenanalyse) sollte der Einsatz von KI entsprechend dokumentiert und gekennzeichnet werden.

1. Verwendung von KI zur Texterstellung

- a. "Das in dieser Vorlesung/Seminar verwendete Lehrmaterial wurde teilweise mit Unterstützung der KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] erstellt. Konkret wurden [z. B. Texte, Präsentationsfolien, Grafiken] generiert. Der diesen Folien zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft."
- b. „Die Folien [Nr. – Nr.] dieses Foliensatzes wurden mithilfe der KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] erstellt. Der diesen Folien zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft.“
- c. "In dieser Arbeit wurden Teile der Texte mit Unterstützung der KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] erstellt. Dies betrifft [Absatz X, Seite Y]. Der generierte Text wurde durch mich überprüft, angepasst und durch eigene Ausführungen ergänzt. Die KI wurde verwendet, um [z. B. Zusammenfassungen zu erstellen, Schreibstil zu verbessern]. Der zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft."
- d. "Für die Erstellung dieser Publikation wurde zur Unterstützung der Textgenerierung die KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] genutzt. Die KI hat dabei [z. B. Entwürfe von Textpassagen, Zusammenfassungen von Literatur] erstellt, die anschließend durch den/die Autor/-in geprüft und angepasst wurden. Alle verwendeten KI-generierten Inhalte sind entsprechend gekennzeichnet. Der zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft."

2. Verwendung von KI zur Bild-/Grafikerstellung

"Die in dieser Arbeit/Publikation verwendeten Bilder/Grafiken auf [Seite X] wurden mithilfe der KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] generiert. Die Anwendung wurde verwendet, um [z. B. schematische Darstellungen, Visualisierungen] zu erstellen. Der zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft."

3. Verwendung von KI zur Datenverarbeitung und Datenanalyse

- a. "Für die Analyse der in dieser Arbeit verwendeten Daten wurde zur Unterstützung die KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] eingesetzt. Die Ergebnisse wurden manuell überprüft, validiert und interpretiert. Der Einsatz der KI beschränkte sich auf [z. B. die Erkennung von Mustern, die statistische Auswertung]. Der zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft."
- b. "In diesem Projekt wurde zur Unterstützung die KI-Anwendung [Bezeichnung der Anwendung und Version] verwendet, um die gesammelten Daten zu verarbeiten und Muster zu identifizieren. Die KI hat zur [z. B. Mustererkennung, Vorhersage] beigetragen, während die finale Interpretation und Validierung der Ergebnisse durch die/den Forschende/-n erfolgt ist. Der zugrundeliegende KI-Output wurde von dem/der Autor/-in auf inhaltliche Richtigkeit, Unvoreingenommenheit, Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Standards geprüft."

Anlage 3 - DSGVO-konforme KI-Systeme, die durch die Hochschule freigegeben wurden

Derzeit (Stand: 23.04.2025) gelten keine DSGVO-konformen KI-Systeme durch die Hochschule als freigegeben.